

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Mündliche Anfrage

Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann

fraktionslos

an die Landesregierung

zur Fragestunde der 80. Landtagssitzung am 29. August 2013

Explodierter Kanaldeckel in Haidemühl (Gozdź) – Gefahr auch in Welzow (Wjelcej)

Nach einer Explosion in einem Abwasserkanal in Haidemühl (Gozdź) Anfang Juni 2013 sind auch in Welzow (Wjelcej) Einwohnerinnen und Einwohner besorgt, dass sich in ihrer Stadt eine ähnliche Explosion ereignen könnte. Öffentlich genannt wurde als Ursache für die Havarie in Haidemühl (Gozdź) ein defektes Starkstromkabel. In Welzow (Wjelcej) beobachten Anwohner eine ungewöhnliche und übel riechende Gasbildung in der Kanalisation und vermuten, dass es sich bei diesem Gas um ein explosives Gemisch handeln könnte. Das defekte Starkstromkabel wäre dann eventuell lediglich der Auslöser für die Explosion in Haidemühl (Gozdź) gewesen.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

In wessen Verantwortung werden welche Maßnahmen ergriffen, um derartige Ereignisse wie in Haidemühl (Gozdź) ausschließen zu können?



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL

Potsdam, den 19. August 2013



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Internet: www.mugv.brandenburg.de

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Potsdam, 29. August 2013

80. Sitzung des Landtags am 29. August 2013
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1398

Explodierter Kanaldeckel in Haidemühl (Gozdź) – Gefahr auch in Welzow (Wjelcej)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *Herr Gerd-Rüdiger Hoffmann*,

zunächst stelle ich voran, dass der Landesregierung das angesprochene Ereignis sowie dessen Zusammenhänge nicht bekannt sind.

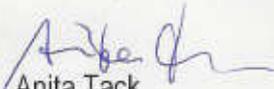
Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die in umfangreichen Merk- und Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sowie den DIN-Normen niedergelegt sind. Sie sind von dem Anlagenbetreiber einzuhalten und bieten die Gewähr, dass unter regulären Umständen von der Kanalisation keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Ferner bestimmt der Abwasserzweckverband durch eine kommunale Satzung Einleitungsverbote für gefährliche oder brennbare Stoffe in die Kanalisation.

Ob die von Ihnen erwähnte „ungewöhnliche und übel riechende Gasbildung“ ursächlich mit dem Unfall in Zusammenhang steht oder ob womöglich bei dem Vorfall in Haidemühl auch eine illegale Einleitung brennbarer Stoffe in die öffentliche Kanalisation stattgefunden hat, kann durch die Landesregierung nicht beurteilt werden. Offenkundig waren an dem Vorkommnis aber auch regelwidrige Zustände am Elektrizitätsnetz beteiligt, für die das jeweilige Energieversorgungsunternehmen verantwortlich ist.

Beim Zusammentreffen technischer Defekte mit möglicherweise mutwilligen oder fahrlässigen Handlungen können, soweit dies auf Grund der konkreten Umstände gerechtfertigt erscheint, nur auf der kommunalen Ebene weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden. Hierfür sind die Ämter und Gemeinden als allgemeine untere Ordnungsbehörde zuständig.

Bei unvorhergesehenen Gefahrensituationen, die in Verbindung mit dem Abwassersystem stehen, werden Polizei, Feuerwehr und erforderlichenfalls weitere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unverzüglich nach ihrer Alarmierung die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Gefahrenabwehr treffen. Parallel werden die nach dem Brandenburgischen Wassergesetz zuständigen Behörden in Kenntnis gesetzt werden, damit diese in ihrer Zuständigkeit tätig werden können. Im Eilfall würden insbesondere Polizei und Feuerwehr erste Maßnahmen zur Sicherung und Gefahrenabwehr treffen.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Tack